

Geltendes Gesetz.

auszuführen, dergestalt, daß die Rechnung schon auf Grund geprüfter und berichteter Belege aufgestellt werden kann. Sind die Belege bereits vor Eingang bei der Abnahmestelle rechnerisch geprüft, so kann die für die Abnahme vorgeschriebene rechnerische Vorprüfung auf Stichproben beschränkt werden.

(4) In Bezug auf Unterlagsrechnungen und solche Rechnungen, die nach Maßgabe von § 12 Abs. 1 von der regelmäßigen Prüfung der Oberrechnungskammer ausgeschlossen werden, können Ausnahmen von diesen Grundsätzen durch Vereinbarung zwischen den Ressortministerien und der Oberrechnungskammer zugelassen werden.

§ 18.

(1) Die Oberrechnungskammer hat die bei Prüfung der Rechnungen aufgestellten Erinnerungen dem Ressortministerium mitzuteilen; sie ist jedoch befugt, sachlich (materiell) unerhebliche Mängel, denen eine grundsätzliche Bedeutung nicht beizumessen ist, nach ihrem Ermessen entweder überhaupt nicht zum Gegenstande von Erinnerungen zu machen oder, ohne eine Beantwortung zu verlangen, nur zur Kenntnis der Verwaltungsbehörde oder des Rechnungsführers zu bringen. Das Ressortministerium hat die Beantwortung der Erinnerungen, soweit eine solche notwendig ist, herbeizuführen und sodann letztere mit den Beantwortungen an die Oberrechnungskammer zur Entscheidung zurückzugeben.

(2) In gleicher Weise ist in den Fällen zu verfahren, in denen eine Erinnerung durch die Beantwortung noch nicht vollständig erledigt worden ist und deshalb eine anderweite Beantwortung sich nötig macht.

(3) Die Fristen zur Beantwortung der Erinnerungen werden von der Oberrechnungskammer festgestellt.

(4) Bezüglich derjenigen Erinnerungen der Oberrechnungskammer, die gegen Abweichungen von den ohne ständische Zustimmung ergangenen Vorschriften und Anordnungen und von den bisher als maßgebend für die Verwaltung angenommenen Grundsätzen gerichtet sind und durch den Schriftenwechsel mit dem Ressortministerium keine Erledigung gefunden haben, steht dem Gesamtministerium die Entscheidung zu.

§ 19.

(1) Stellen sich bei der Rechnungsprüfung Vertretungen des Rechnungsführers heraus, deren Deckung durch die Beantwortung der Erinnerungen nicht nach-

Entwurf.

§ 22.

(1) Aber die Rechnungsprüfung aufgestellte Erinnerungen werden vom Staatsrechnungshofe den beteiligten Stellen unmittelbar zugestellt, von diesen aber, nötigenfalls mit der Beantwortung, an das zuständige Ministerium abgegeben, das sie unverzüglich an den Staatsrechnungshof weiter zu leiten hat. Näheres bestimmt der Staatsrechnungshof.

(2) Entstehen im Prüfungsverfahren zwischen dem Staatsrechnungshof und einem Ministerium Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung solcher ohne die Mitwirkung des Landtags ergangenen Verwaltungsvorschriften oder bisher als maßgebend für die Verwaltung angenommenen Grundsätze, die nicht lediglich den Dienstbereich dieses Ministeriums betreffen, so entscheidet auf Antrag des Staatsrechnungshofs das Gesamtministerium.

§ 23.

(1) Stellen sich bei der Rechnungsprüfung Schädigungen der Staatskasse heraus, die durch die Beantwortung der Erinnerungen nicht erledigt werden, so hat der